

# Reglement über die Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause



## I. Allgemeines

### § 1 Zweck

<sup>1</sup> Dauernd pflege- und betreuungsbedürftige Personen, die durch Angehörige oder Dritte zu Hause gepflegt und betreut werden, werden mit einem finanziellen Beitrag unterstützt.

<sup>2</sup> Mit den finanziellen Beiträgen wird das Engagement der betreuenden Personen anerkannt und gefördert.

### § 2 Grundsätze

<sup>1</sup> Dauernd pflege- und betreuungsbedürftige Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde seit mindestens einem Jahr, die das ordentliche AHV-Alter erreicht haben und durch Angehörige oder Dritte zu Hause gepflegt und betreut werden, haben gemäss den nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements Anspruch auf finanziellen Beitrag.

<sup>2</sup> Angehörige oder Dritte im Sinne dieses Reglements sind Privatpersonen, welche regelmässig und unentgeltlich Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt einer pflegebedürftigen Person gemäss § 4 erbringen.

### § 3 Ausnahmen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann dauernd pflegebedürftige Personen, die das ordentliche AHV-Alter noch nicht erreicht haben, ausnahmsweise Beiträge gemäss diesem Reglement zusprechen, wenn sie nicht auf entsprechende Versicherungsleistungen zurückgreifen können.

## II. Voraussetzungen

### § 4 Voraussetzungen für Beiträge

<sup>1</sup> Beiträge an die Pflege und Betreuung durch Angehörige oder Dritte werden ausgerichtet, wenn die pflege- und betreuungsbedürftige Person Leistungen im Umfang von täglich mindestens 90 Minuten benötigt und diese mindestens zwei der nachstehenden Lebensaktivitäten umfassen:

- a. An- und Auskleiden
- b. Aufsitzen, Aufstehen, Zubettgehen
- c. Nahrungsaufnahme
- d. Körperpflege
- e. Toilettenbenützung
- f. Fortbewegen im Haus
- g. Aktivitäten zum Erhalt der Mobilität
- h. Pflege sozialer Kontakte

<sup>2</sup> Bedarf eine pflege- und betreuungsbedürftige Person regelmässig der Anleitung oder Überwachung, so können Beiträge auch dann ausgerichtet werden, wenn die Hilfeleistung gemäss Absatz 1 einen Aufwand von weniger als 90 Minuten pro Tag verursachen.

<sup>3</sup> Kein Anspruch besteht, wenn die Pflege zu Hause aufgrund eines Vertrags- oder vertragsähnlichen Verhältnisses entlohnt wird.

<sup>4</sup> Der Pflege- und Betreuungsbedarf muss durch eine von der Gemeinde bezeichnete Fachstelle bestätigt werden und durch die antragstellende Person auf Verlangen jederzeit belegt werden können.

## **§ 5 Höhe der Beiträge**

<sup>1</sup> Die Beiträge betragen CHF 30 pro Tag.

## **§ 6 Beginn und Ende der Anspruchsberechtigung**

<sup>1</sup> Der Anspruch entsteht frühestens mit dem Eingang des Antrags auf der Gemeindeverwaltung.

<sup>2</sup> Der Beitragsanspruch entsteht nach Ablauf einer Karenzfrist von 60 Tagen. Während der Karenzfrist muss im Sinne von § 4 die Pflegebedürftigkeit ununterbrochen bestanden haben und die notwendige Pflege täglich erbracht worden sein.

<sup>3</sup> Der Anspruch endet, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

## **§ 7 Meldepflicht**

<sup>1</sup> Verändern sich die Verhältnisse der pflege- und betreuungsbedürftigen Person wesentlich, insbesondere durch Besserung des Gesundheitszustandes oder Eintritt in eine stationäre Einrichtung, so muss dies der Gemeindeverwaltung umgehend, spätestens jedoch innert 14 Tagen, gemeldet werden.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf Beiträge wird ab Eintritt der Veränderung der Anspruchsvoraussetzungen angepasst.

## **§8 Organisation der Pflege**

<sup>1</sup> Die tägliche Pflege der pflegebedürftigen Person muss gewährleistet sein.

<sup>2</sup> Bei Abwesenheit wie Ferien, Krankheit oder Ruhetagen hat die für die Pflege verantwortliche Person im Einvernehmen mit der pflegebedürftigen Person für eine geeignete Vertretung zu sorgen.

## **§ 9 Subsidiarität**

<sup>1</sup> Beiträge an die Pflege zu Hause werden um allfällige Versicherungsleistungen, seien dies Leistungen einer Sozialversicherung (ausgenommen Hilflosenentschädigung der SVA) oder einer Privatversicherung, gekürzt.

<sup>2</sup> Übersteigen die Versicherungsleistungen die Beiträge an die Pflege zu Hause, so entfällt der Anspruch.

<sup>3</sup> Keine Beiträge an die Pflege zu Hause werden ausgerichtet, wenn der gemäss § 4 zu erbringende Aufwand durch die öffentliche Hand bereits subventioniert wird.

### **III. Verfahren**

#### **§ 10 Antrag**

<sup>1</sup> Der Antrag auf Beiträge ist mittels des zur Verfügung gestellten Formulars an die Gemeindeverwaltung einzureichen.

<sup>2</sup> Antragsberechtigt ist die pflege- und betreuungsbedürftige Person, oder wenn diese urteilsunfähig ist, deren bei medizinischen Massnahmen vertretungsberechtigte Person gemäss Art. 378 Abs. 1 ZGB.

<sup>3</sup> Der Antrag muss die für Pflege oder Betreuung verantwortliche Person bezeichnen und die Beurteilung einer Fachperson erhalten.

#### **§ 11 Prüfung und Entscheid**

<sup>1</sup> Die Anträge werden von einer durch den Gemeinderat bestimmten Dienststelle beurteilt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann eine Fachinstitution oder –person mit der Prüfung der Voraussetzungen gemäss § 4 beauftragen.

<sup>3</sup> Der Entscheid wird der antragsstellenden Person mit einer Verfügung mitgeteilt.

#### **§ 12 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeinde, die gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

#### **§ 13 Abrechnung**

<sup>1</sup> Eine Abrechnung mit Angaben der geleisteten Einsätze sind quartalsweise der Gemeindeverwaltung einzureichen.

<sup>2</sup> Die Abrechnung ist von der antragstellenden Person zu unterzeichnen.

#### **§ 14 Auszahlung**

<sup>1</sup> Die Beiträge werden an die pflege- und betreuungsbedürftige Person ausbezahlt.

<sup>2</sup> Sofern dies auf dem Antrag so vermerkt ist, werden die Beiträge an die Pflege durch Dritte direkt an die für Pflege oder Betreuung verantwortliche Person ausbezahlt.

#### **§ 15 Unrechtmässiger Bezug, Rückerstattung**

<sup>1</sup> Wer Beiträge zu Unrecht bezieht, hat diese zurückzuerstatten. Strafrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

## **IV. Schlussbestimmung**

### **§ 16 Inkrafttreten**

Gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 07.06.2023 tritt das Reglement nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 01.07.2023 in Kraft.

### **Im Namen des Gemeinderates**

Sabine Bucher  
Gemeindepräsidentin

Carmen Duss  
Gemeindeverwalterin